

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur (15. Ausschuss)**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**

#### **– Drucksache 18/10818 –**

### **Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes**

#### **A. Problem**

Mit dem verstärkten Einsatz von Binnenschiffahrtsinformationssystemen (River Information Services – RIS), insbesondere der Einführung einer Nutzungspflicht des automatischen Schiffidentifikationssystems (Automatic Identification System – AIS) in der Binnenschiffahrt werden Regelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten durch die Wasserstraßen- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) erforderlich. Der Gesetzentwurf schafft eine Rechtsgrundlage für die WSV, um die von den Binnenschiffen ausgesendeten AIS-Daten z. B. für Verkehrs-, Unfall-, Schleusen- und Liegestellenmanagement oder für eigene statistische Zwecke nutzen zu können. Gleichzeitig sollen die Daten auch für die amtliche Verkehrsstatistik sowie für die Erhebung von Schiffahrtsgebühren nutzbar gemacht werden.

#### **B. Lösung**

Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes mit dem Ziel, eine Rechtsgrundlage für die WSV zum Erheben, Verarbeiten und Nutzen von Daten zur Erfüllung von konkret bezeichneten Verwaltungsaufgaben zu schaffen.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.**

#### **C. Alternativen**

Ablehnung.

#### **D. Kosten**

Wurden nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/10818 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 12 Absatz 12 werden die Sätze 4 und 5 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Speichert oder nutzt ein Transportbeteiligter nachweislich die Daten über den Zweck nach Satz 2 hinaus, ist er von der weiteren Datenübermittlung auszuschließen. Speichert oder nutzt ein Transportbeteiligter nachweislich die Daten noch nach Abschluss des Warentransportes, soll er von der weiteren Datenübermittlung ausgeschlossen werden. Die Dienststellen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes haben die Transportbeteiligten auf ihre Pflichten nach den Sätzen 2 und 3 sowie auf die Folge von Verstößen nach den Sätzen 4 und 5 hinzuweisen.“

2. Nummer 15 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die nach Absatz 2 gespeicherten personenbezogenen Daten sind zu löschen, soweit sie für die Aufgaben nach Absatz 1 nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch, wenn die zugrunde liegende Fahrerlaubnis seit mehr als drei Jahren nicht mehr besteht und kein Ruhen einer weiteren Fahrerlaubnis angeordnet wurde.“

Berlin, den 15. Februar 2017

### Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur

**Martin Burkert**  
Vorsitzender

**Stephan Kühn (Dresden)**  
Berichterstatter

## Bericht des Abgeordneten Stephan Kühn (Dresden)

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/10818** in seiner 212. Sitzung am 19. Januar 2017 beraten und an den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss und den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf beinhaltet im Wesentlichen eine Änderung des Binnenschifffahrtsgesetzes mit dem Ziel, eine Rechtsgrundlage für die WSV zum Erheben, Verarbeiten und Nutzen von Daten zur Erfüllung von konkret bezeichneten Verwaltungsaufgaben zu schaffen.

Hintergrund der vorgesehenen Änderung ist es, dass mit dem verstärkten Einsatz von Binnenschifffahrtswahlleistungsdiensten (River Information Services – RIS), insbesondere der Einführung einer Nutzungspflicht des automatischen Schiffsidentifikationssystems (Automatic Identification System – AIS) in der Binnenschifffahrt Regelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten durch die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) erforderlich werden. Der Gesetzentwurf soll eine Rechtsgrundlage für die WSV schaffen, die von den Binnenschiffen ausgesendeten AIS-Daten zum Beispiel für Verkehrs-, Unfall-, Schleusen- und Liegestellenmanagement oder für eigene statistische Zwecke nutzen zu können. Die Daten sollen auch für die amtliche Verkehrstatistik sowie für die Erhebung von Schifffahrtsgebühren nutzbar gemacht werden. Außerdem soll die WSV in die Lage versetzt werden, bei ihr vorhandene RIS-Daten den Transportbeteiligten zur Optimierung der Logistikkette zur Verfügung zu stellen.

#### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/10818 in seiner 104. Sitzung am 15. Februar 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. dessen Annahme.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 130. Sitzung am 15. Februar 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(15)473.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat zu dem Gesetzentwurf folgende gutachtliche Stellungnahme (Ausschussdrucksache 18(23)92-7) abgegeben:

„Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 18/559) am 19. Dezember 2016 mit dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Binnenschifffahrtsgesetzes (Bundratsdrucksache 604/16) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft.

Das Gesetz berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung.

Formale Bewertung durch den parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist nicht gegeben. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.““““

#### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/10818 in seiner 94. Sitzung am 15. Februar 2017 beraten. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben einen Änderungsantrag eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und aus der Begründung im Teil B. zu diesem Bericht ergibt. Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(15)473 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des so geänderten Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 18/10818.

### B. Besonderer Teil

#### Begründung zu den Änderungen:

##### Zu Nummer 1 (§ 8 Absatz 12):

Die Änderung zielt darauf ab, eine Datenschutzregelung, wonach Unternehmen, die logistikrelevante Daten nicht unmittelbar nach Abschluss des Transportvorgangs löschen, zwingend von der weiteren Datenübermittlung ausgeschlossen werden sollen, abzumildern. Durch eine „Soll-“ statt einer „Ist“-Sanktion bei unterbliebener Datenlöschung kann den vom Bundesrat vorgebrachten Bedenken gerade für atypische Fallgestaltungen (z. B. erstmaliges fahrlässiges Nichtlöschen) Rechnung getragen werden, ohne die schutzwürdigen Belange der betroffenen Binnenschiffer zu gefährden. Ein ersatzloses Streichen der Sanktionsregel kommt aufgrund der besonderen Sensibilität der Binnenschiffer in Bezug auf Privatsphäre und Datenschutz nicht in Betracht. Die verglichen mit der Seeschifffahrt gesteigerte Schutzbedürftigkeit liegt darin begründet, dass in der Binnenschifffahrt immer noch zahlreiche Partikuliere anzutreffen sind, bei denen das Schiff als Wohn- und Arbeitsstätte gleichermaßen den Lebensmittelpunkt von Familien bildet.

##### Zu Nummer 2 (§ 13 Absatz 7):

Die Änderung bezweckt, die Lösungsregel des künftig zentralen Fahrerlaubnisregisters für Befähigungszeugnisse zu präzisieren. Deutsche Fahrerlaubnisse sollen nicht schon bei Entzug, sondern erst einen „begrenzten Zeitraum“ später aus dem zentralen Register gelöscht werden, um sogenannten Führerscheintourismus mit ausländischen Fahrerlaubnissen zu erschweren.

Um eine end- und uferlose Speicherung von personenbezogenen Daten im Fahrerlaubnisregister auszuschließen, wird der Speicherzeitraum auf drei Jahre begrenzt. Sollte ein Binnenschiffer bei Entzug seiner deutschen Fahrerlaubnis seine ausländische Fahrerlaubnis verschwiegen haben oder er nach Entzug der deutschen Fahrerlaubnis eine ausländische Fahrerlaubnis neu erworben haben, ist davon auszugehen, dass er innerhalb von drei Jahren Gebrauch von seiner ausländischen Fahrerlaubnis machen und im Rahmen von Routinekontrollen auffallen würde.

Berlin, den 15. Februar 2017

**Stephan Kühn (Dresden)**

Berichterstatter